

Stellungnahme

zur Windenergiepotenzialanalyse und zum Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ für die VG Römerberg-Dudenhofen vom Juni und Oktober 2023

Wir befürworten prinzipiell den Ausbau der regenerativen Energien und damit auch der Windenergieanlagen als notwendigen Beitrag zum Klimaschutz. Dabei muss aber auch die Biodiversitätskrise und damit der Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden. In diesem Sinne nehmen wir wie folgt Stellung.

Unsere Stellungnahme basiert im Wesentlichen auf dem im November 2023 erschienenen „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN RHEINLAND-PFALZ“ des LANDESAMTES FÜR UMWELT, RLP, in dem Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) dargestellt werden.

Dieser FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ wurde in den von der Fa. Piske vorgelegten Planungen zur Windenergie (Windpotenzialstudie vom Juni 2023 und im Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ vom Okt. 2023) für die VG Römerberg-Dudenhofen noch nicht berücksichtigt.

Zur Entstehung und Anwendung des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN RLP schreibt das MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, RLP:

„Arten- und Klimaschutz müssen zusammen gedacht werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf eine naturverträgliche Weise zu beschleunigen. Unter diesem Leitmotiv wurde 2021 der Dialogprozess zu Windkraft und Artenschutz gestartet. In diesem Prozess arbeitet das Klimaschutzministerium erstmals mit den in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Energie- und Umweltverbänden sowie im weiteren Verlauf unter Hinzuziehung des für die Raumordnung zuständigen Innenministeriums zusammen.“

Im Rahmen einer **Flächenanalyse wurden dabei die aus artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht konfliktarmen Gebiete in Rheinland-Pfalz** abgeleitet. Nach Abzug verschiedener Restriktionen (wie beispielsweise Siedlung und Verkehr) für den Windenergieausbau ergeben sich **aus Sicht des Arten- und des Naturschutzrechts konfliktarme Flächen von über 4 % der Landesfläche**.

„Artenschutz und Windenergie dürfen nicht weiter gegeneinander ausgespielt werden. Denn in Rheinland-Pfalz sind es weitgehend andere Restriktionen, wie Abstände zu Siedlungs- und Verkehrsflächen, die bereits 80 Prozent der Landesfläche für Windenergie unzugänglich machen.“

„Der vorliegende Fachbeitrag zeigt, dass dennoch ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie vor allem mit einer guten Flächenplanung möglich ist. Nun sind die Planungsverantwortlichen auf allen Ebenen gefragt, die Ergebnisse dieses Fachbeitrags in ihren Planungs- und Abwägungsprozessen zu berücksichtigen, um Konflikte mit dem Naturschutz künftig zu minimieren. Auf diese Weise können Planungsgemeinschaften, Kommunen und Projektierer dazu beitragen den Klimaschutz voran zu bringen ohne dabei die Naturkrise weiter zu verschärfen“, appellierten die Verbandsspitzen der am Prozess beteiligten Naturschutzverbände des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND), des Naturschutzbundes (NABU) und der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) gemeinsam.“

„Die jetzt vorliegende fachliche Unterstützung ist von entscheidender Bedeutung für die Planungsträger in den Regionen und Kommunen, um die jüngsten Verbesserungen im Bereich der Windenergie aus der Aktualisierung des Kapitels Erneuerbare Energien im Landesentwicklungsprogramm noch optimaler und effektiver zu nutzen. Der Fachbeitrag ist für die Träger der Regionalplanung eine unerlässliche Basis, um die zukünftigen Entwicklungen im Rahmen des Landeswindenergiegebietegesetzes sorgfältig zu

berücksichtigen und abzuwägen", betonte der für die Landesentwicklung zuständige Innenminister Michael Ebling.

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dialogprozesses appellieren an die an der Planung von Windkraftanlagen Beteiligten, die Zielkulissen für den Artenschutz in den Abwägungen bei der Erschließung neuer Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen und in diese Gebiete zu planen, in denen ein geringerer Konflikt mit dem Artenschutz zu erwarten ist.“

Diesem Appell möchten sich die Unterzeichner dieser Stellungnahme anschließen.

Stellungnahme zu den Teilbereichen (s.a. ANHANG, Abb.6 m. allen Flächen u. Teilbereichen)

Zu den im Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ dargestellten Teilbereichen für WEA haben wir folgende Anmerkungen, die auf persönlichen Gebietskenntnissen sowie auf dem „Fachbeitrag Artenschutz für die WEA-Planung in RLP“ des LfU (11/2023) beruhen. Seit 1985 finden auf ehrenamtlicher Basis im Planungsraum (Ortsrand Dudenhofen bis Ortsrand Lingenfeld) zweimal im Monat von November bis Februar regelmäßig quantitative Vogelerfassungen statt. Aus diesen Zählungen stammen die bei einigen Teilbereichen nachfolgend genannten Daten.

Teilbereich 1 (entspricht der „Teilfläche 2“ in der Windpotenzialstudie, Piske, Juni 2023)

Lage: nördlich Ortslage Hanhofen und nordwestlich der Ortslage Dudenhofen, am Nordrand der VG

Die ca. 127,8 ha große Fläche wurde in der Windpotenzialstudie der Fa. Piske (Juni 2023) zusammen mit den benachbarten Potenzialflächen 2 und 3 hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle WEA-Fläche wie folgt bewertet:

„Angesichts der Lage in einem sowohl in Hinblick auf das Landschaftsbild wie auch auf das Artenvorkommen sensiblen Landschaftsraums sollte - auch wenn keine grundlegenden genehmigungsrechtlichen Hürden erkennbar sind – auf eine Ausweisung der Fläche als Standort für Windenergieanlagen verzichtet werden“.

Auf Wunsch des Auftraggebers (Verbandsgemeinde/Gemeinden) wurde diese Fläche trotzdem weiterverfolgt und im Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ als Teilbereich 1 dargestellt.

Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs

Gegen die Weiterverfolgung dieses Teilbereichs sprechen die bereits in der Windpotenzialstudie (Piske, 06/23) aufgeführten Kriterien:

- der Teilbereich entspricht in großen Teilen einem europ. Vogelschutzgebiet: VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“
- der Teilbereich entspricht in großen Teilen den FFH-Gebieten: „Speyerer Wald, Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“
- der Teilbereich entspricht in großen Teilen dem Landschaftsschutzgebiet: LSG Rehbach-Speyerbach
- Vorkommen und großes Habitatpotenzial für windenergiesensible Vogelarten (Ziegenmelker, Wiedehopf)
- hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung

Weitere Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs:

- 1. gemäß des FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LfU vom November 2023 handelt es sich bei dem betroffenen VSG um ein VSG mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (Ziegenmelker, Wiedehopf) (siehe **Abb. 1**). Der Waldbereich des VSG zwischen Speyer und Neustadt ist landesweit bedeutend für den**

Ziegenmelker. Bei einer Kartierung im Jahr 2004 wurden hier 94 Paare/Reviere ermittelt, was etwa einem Drittel des damals landesweiten Gesamtbestandes entspricht.

Diese Flächen werden im **FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LFU** als **Flächen der Kategorie I (= artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)** eingestuft.

Für diese Gebiete macht der **FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LFU** folgende Aussagen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (als Vertikalstrukturen) ist im Hinblick auf störungsempfindliche Ziel-Vogelarten potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren, z. B. die Qualität von funktional bedeutenden Habitatstrukturen (SGD Nord 2022). Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die ausgewählten europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) sollten

- *als Suchkulisse zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) dienen... sowie*
- *der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.“*

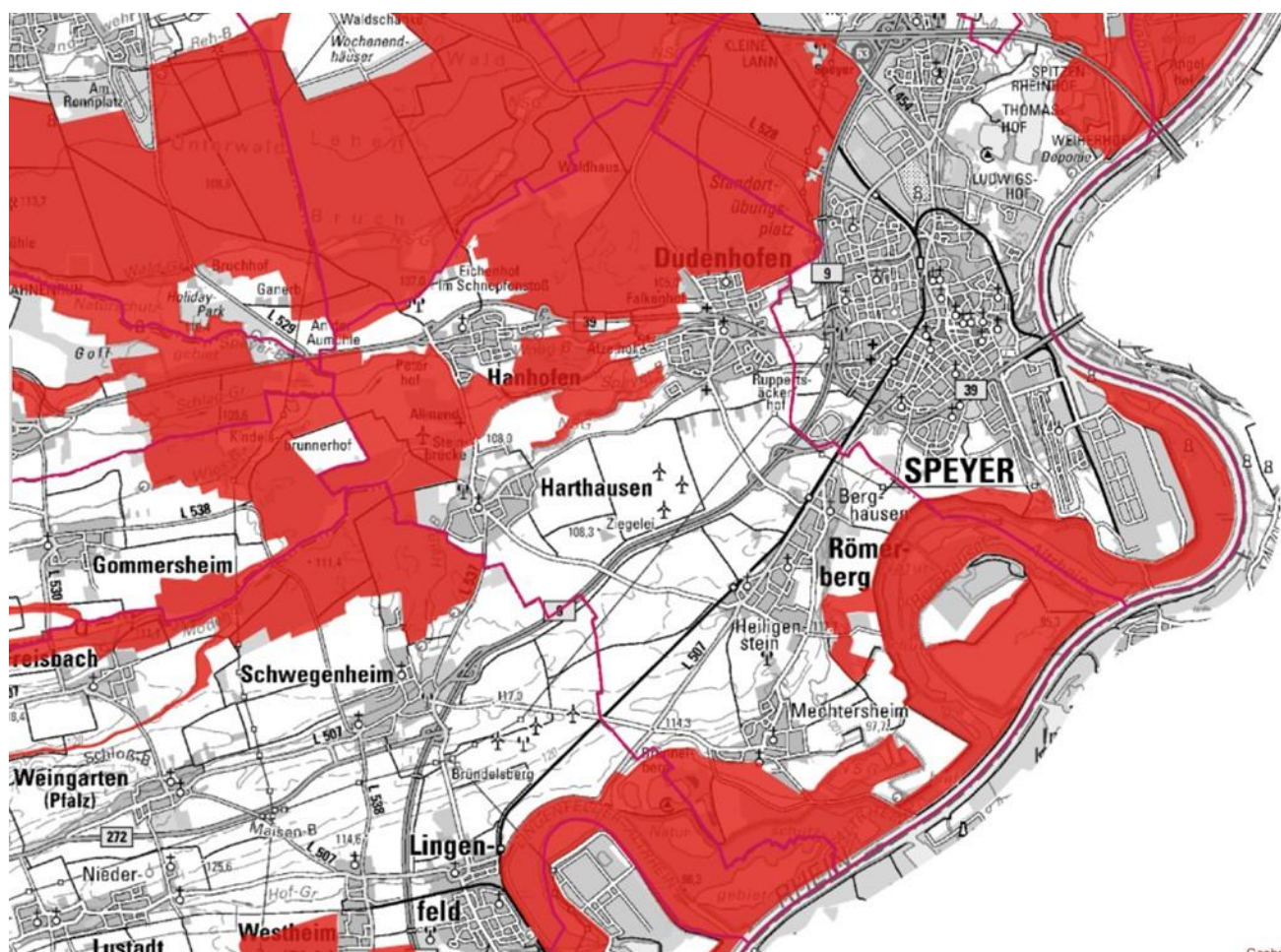


Abb.1: Europäische Vogelschutzgebiete VSG mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (rot)

Quelle: Auszug aus Fachbeitrag Artenschutz Planung Windenergie (LfU, 11/2023)

2. gemäß des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ DES LFU vom November 2023 handelt es sich bei den Waldflächen des in Teilbereich 1 betroffenen FFH-Gebietes um Waldflächen mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen (siehe Abb. 2)

Diese Flächen werden im Fachbeitrag als Flächen der Kategorie I (= artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten) eingestuft.

Für diese Gebiete macht der FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LFU folgende Aussagen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.“

Die fledermausrelevanten Waldflächen ausgewählter FFH-Gebiete sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden (siehe 3.3) sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.“

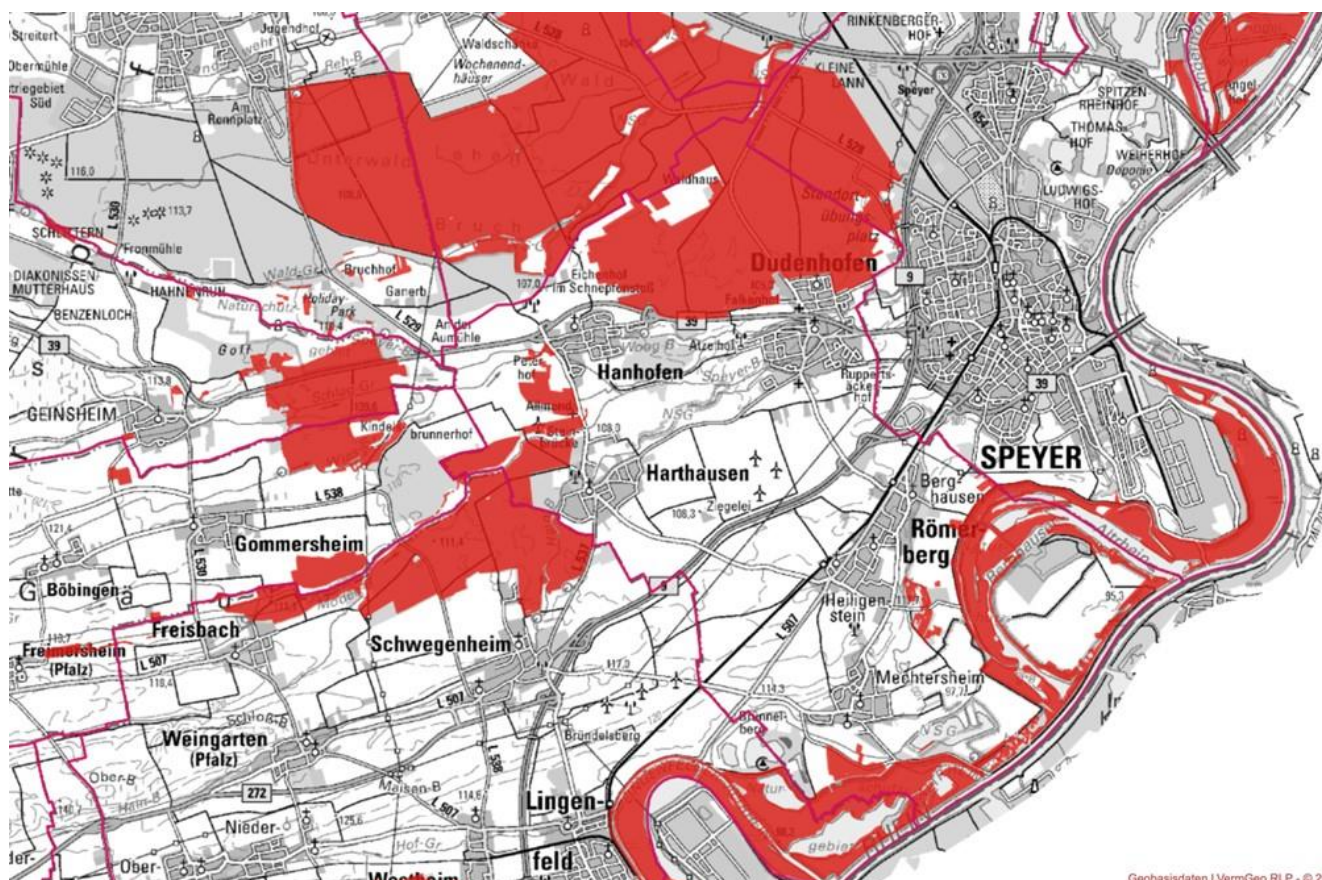


Abb.2: Europäische Vogelschutzgebiete VSG mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT(rot). Quelle: Auszug aus Fachbeitrag Artenschutz Planung Windenergie (LfU, 11/2023)

3. gemäß des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ des LfU vom November 2023 handelt es sich bei den Waldflächen des in Teilbereich 1 betroffenen FFH-Gebietes um Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (siehe Abb. 3+4)

Diese Flächen werden im Fachbeitrag als artenschutzfachliche Zielflächen der Kategorie II (= Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten) eingestuft.

Für diese Gebiete macht der FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LfU folgende Aussagen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.

Die aufgezeigten Waldflächen sollten

- *der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden – sofern sie von Flächen der Kategorie I überlagert werden – sowie*
- *der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.“*

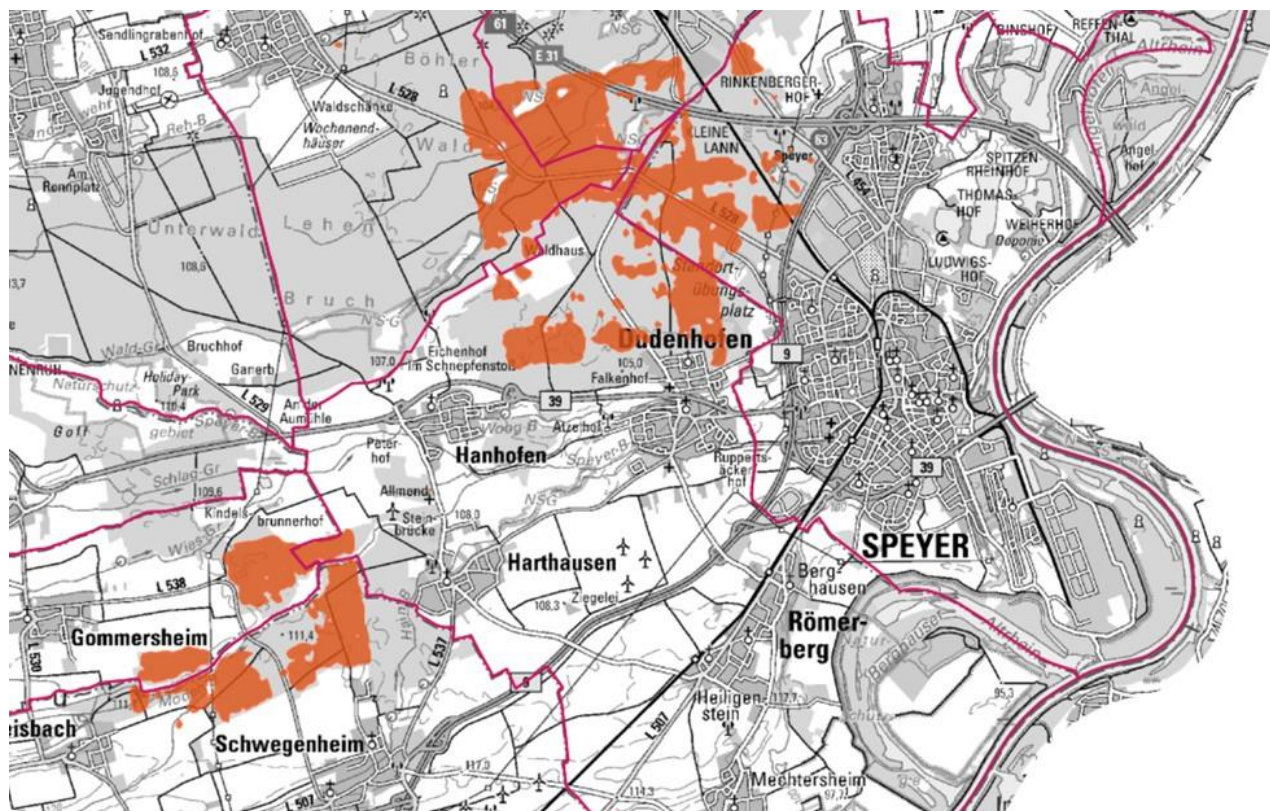


Abb.3: Waldflächen m. hohem Habitatpotenzial f. Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr) (orange). Quelle: Auszug aus Fachbeitrag Artenschutz Planung Windenergie (LfU, 11/2023)

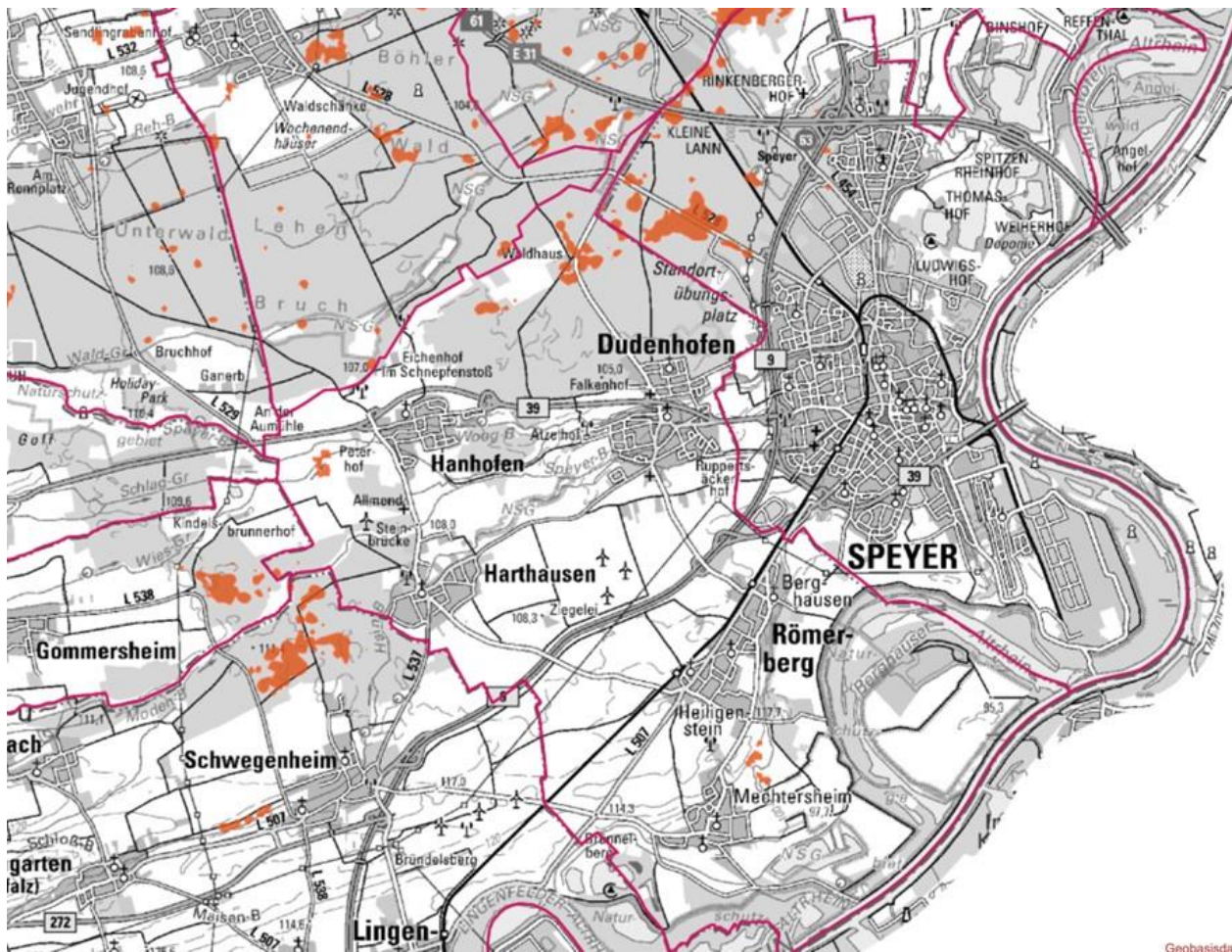


Abb.4: Waldflächen m. hohem Habitatpotenzial f. Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus) (orange) Quelle: Auszug aus Fachbeitrag Artenschutz Planung Windenergie (LfU, 11/2023)

4. **Vorkommen und großes Habitatpotenzial für weitere streng geschützte Vogelarten** (v.a. Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht)

FAZIT:

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung des Teilbereichs 1 als Windenergiepotenzialfläche ab.

Es ist weder nachvollziehbar noch vermittelbar, weshalb auf die anderen Teilflächen im Wald (ursprüngliche Teilbereiche 3 und 4 in der Windpotenzialstudie) aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet wurde, auf Teilbereich 1 nicht.

Teilbereich 2 (entspricht der „Teilfläche 6“ in der Windpotenzialstudie, Piske, Juni 2023)

Lage: zw. B9 und L537

Die ca. 123,6 ha große Fläche wurde in der Windpotenzialstudie der Fa. Piske (Juni 2023) hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle WEA-Fläche wie folgt bewertet:

„Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet und ist im Flächennutzungsplan bereits teilweise als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die derzeitige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan (ca. 56 ha) kann an die aktuellen Abgrenzungen der Fläche angepasst werden.“

Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.“

Kriterien für eine Befürwortung des Teilbereichs

Für diesen Teilbereich sprechen folgende Kriterien:

- die Fläche ist bereits durch 3 WEA vorbelastet
- die Fläche deckt sich nicht mit nationalen oder internationalen Naturschutzgebieten
- auf der Fläche wurden im Rahmen der langjährigen Wintererfassungen keine Vorkommen windenergiesensibler Rastvogelarten festgestellt

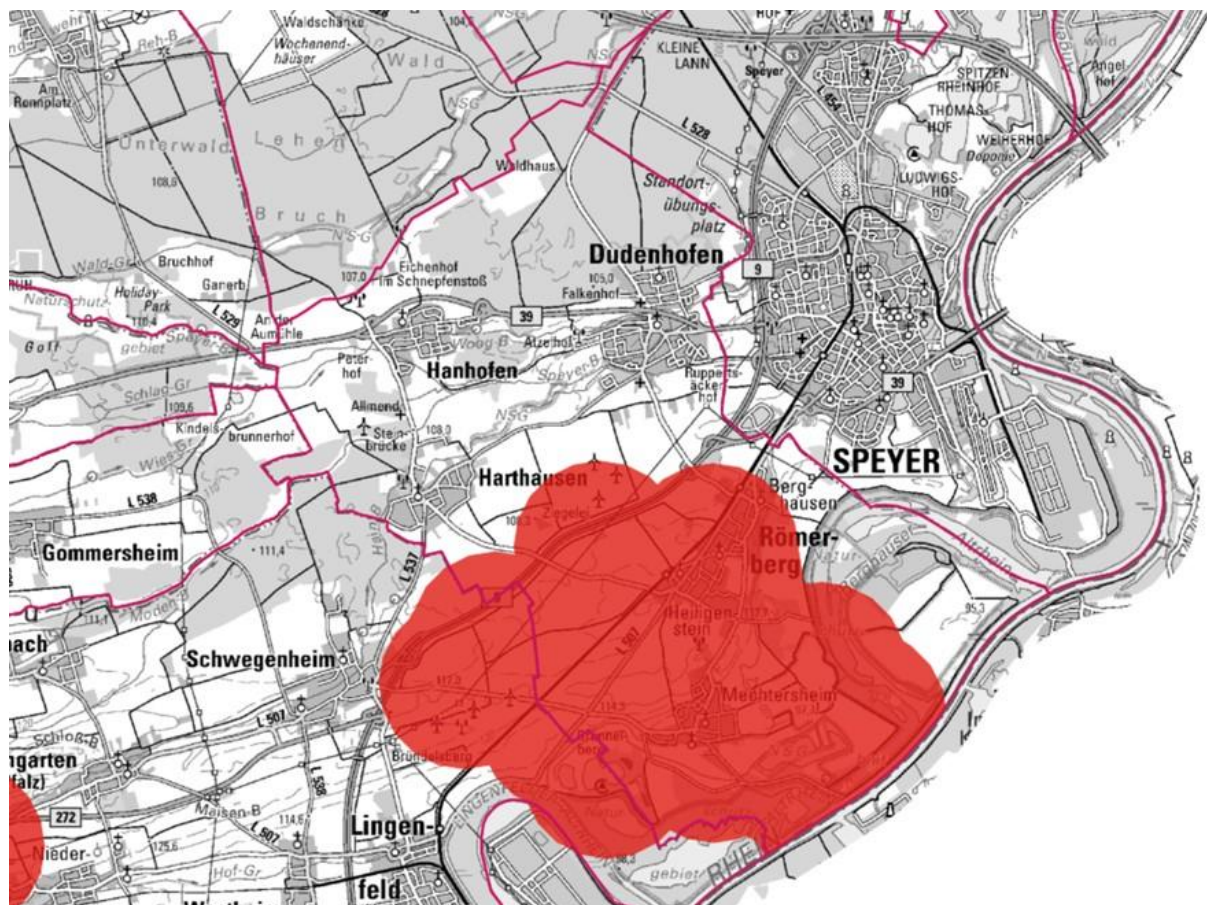


Abb.5: Landesweit bedeutsame Rastgebiete für WEA-sensible Vogelarten (rot)
Quelle: Auszug aus Fachbeitrag Artenschutz Planung Windenergie (LfU, 11/2023)

Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs

- die Fläche dient als Nahrungsfläche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch)
- die Fläche liegt gemäß des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ DES LFU am nördlichen Randbereich eines **landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten** (s. Abb.5)

Sie werden im Fachbeitrag als **Flächen der Kategorie I (= artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)** eingestuft.

Für diese Gebiete macht der FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ DES LFU folgende Aussagen:

„Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auf der Genehmigungsebene würde vor erschwerte Voraussetzungen gestellt sein und unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden können drohen. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten sollten

- *der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden sowie*
- *der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.“*

FAZIT:

Wegen der bereits bestehenden Vorbelastung und der möglichen Ausweichflächen (bei Rückstellung der Teilbereiche 4 und 5) stimmen wir der Ausweisung des Teilbereichs 2 als Windenergiepotenzialfläche zu

Teilbereich 3 (entspricht der „Teilfläche 7“ in der Windpotenzialstudie, Piske, Juni 2023)

Lage: südlich der Ortslage Harthausen, nördlich der B9

Die ca. 22,8 ha große Fläche wurde in der Windpotenzialstudie der Fa. Piske (Juni 2023) hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle WEA-Fläche wie folgt bewertet:

„Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet

Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegen- den Teil der Fläche möglich.“

Kriterien für eine Befürwortung des Teilbereichs

Für diese Fläche sprechen folgende Kriterien:

- die Fläche deckt sich nicht mit nationalen oder internationalen Naturschutzgebieten
- auf der Fläche wurden im Rahmen der langjährigen Wintererfassungen keine Vorkommen wind- energiesensibler Rastvogelarten festgestellt

Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs

- die Fläche dient als Nahrungsfläche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch)
- die Fläche liegt gemäß des Fachbeitrages Artenschutz des LfU im nördlichen Randbereich eines **landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten** (s. Abb.5)

FAZIT:

Wegen der bereits bestehenden Vorbelastung und der randlichen Lage der Fläche stimmen wir der Ausweisung des Teilbereichs 3 als Windenergiepotenzialfläche zu

Teilbereich 4 (entspricht den „Teilflächen 8 und 9“ in der Windpotenzialstudie, Piske, Juni 2023)

Lage: Gemarkung Römerberg, westlich K26 und südlich B9

Die ca. 90 ha große Fläche wurde in der Windpotenzialstudie der Fa. Piske (Juni 2023) hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle WEA-Fläche wie folgt bewertet:

„Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet

Mögliche Einzelbelange können auf Ebene der Anlagengenehmigung bewältigt werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen nach wie vor auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche möglich.“

Kriterien für eine Befürwortung des Teilbereichs

Für diese Fläche sprechen folgende Kriterien:

- die Fläche deckt sich nicht mit nationalen oder internationalen Naturschutzgebieten

Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs

- der Teilbereich dient als Nahrungsfläche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch)
- der Teilbereich liegt gemäß des Fachbeitrages Artenschutz des LfU inmitten eines **landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, z.B. Saatgänse** (s. Abb.5).
- Auf Schwegenheimer Gemarkung, direkt angrenzend und ebenfalls innerhalb des **landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten** stehen dort schon Windkraftanlagen. Die Zielarten, im Winter hier rastende, nordische Saat- und Blässgänse, meiden seither bei der täglichen Nahrungssuche diesen Bereich, können aber in Teilbereich 4 derzeit noch beobachtet werden. Vor 3 Jahren hielten sich dort gleichzeitig ca. 2000 Gänse (darunter 1700 Saat- und Blässgänse, also die gesamte, erwartbare Winterpopulation auf pfälzischem Gebiet) auf. Im Winter 2023/2024 hielten sich dort auch über mehrere Tage rastende Kraniche auf.
- der Teilbereich ist eine wichtige Ergänzungsfläche (Nahrungsgebiet) für das Naturschutzgebiet NSG Mechtersheimer Tongruben. Die Wertigkeit des Naturschutzgebietes Mechtersheimer Tongruben als Rastgebiet für Wintervögel hängt auch von der Verfügbarkeit ausreichend großer ungestörter Nahrungsflächen im Umfeld des Feuchtgebietes ab (insbesondere für die windenergiesensiblen Bläss- und Saatgänse).
- im südöstlichen Teil und östlich an die Fläche angrenzend (Bereich Bäumelweg) brüten seit mehreren Jahren Steinkäuze (streng geschützt) sowie der ebenfalls streng geschützte Wendehals über deren Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen keine Daten vorliegen.
- Das Gebiet ist das am weitesten von besiedelten Flächen entfernte und deswegen für gegen direkte, menschliche Störungen empfindliche Arten bedeutsam.

FAZIT:

Wegen seiner landesweiten Bedeutung als Nahrungsfläche und damit auch für den Erhalt des Wertes der Mechtersheimer Tongruben als wertvoller Rastplatz für Wintervögel lehnen wir die Ausweisung des Teilbereichs 4 als Windenergiepotenzialfläche ab

Teilbereich 5 (entspricht der „Teilfläche 10“ in der Windpotenzialstudie, Piske, Juni 2023)

Lage: Gemarkung Römerberg, nordöstlich der K25, zwischen Bahnlinie und L507

Die ca. 32 ha große Fläche wurde in der Windpotenzialstudie der Fa. Piske (Juni 2023) hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle WEA-Fläche wie folgt bewertet:

„Die Fläche ist grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet. Allerdings ist die vergleichsweise geringe Entfernung zu einem Vogelschutzgebiet mit bedeutsamen Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten zu bedenken. Da andere hinsichtlich ihrer Struktur vergleichbare Flächen zur Verfügung stehen, wird ein Verzicht auf eine Darstellung dieser Fläche als Fläche für Windenergieanlagen empfohlen.“

Auf Wunsch des Auftraggebers (Verbandsgemeinde/Gemeinden) wurde diese Fläche im Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ trotzdem weiterverfolgt und als Teilbereich 5 dargestellt.

Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs

Gegen die Weiterverfolgung dieser Fläche sprechen die bereits in der Windpotenzialstudie (Piske, 06/23) aufgeführten Kriterien:

die Fläche befindet sich nur 500m Luftlinie entfernt vom VSG „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ mit bedeutsamen Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten

weitere Kriterien für eine Ablehnung des Teilbereichs:

- der Teilbereich liegt gemäß des **FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ DES LFU** vom November 2023 inmitten eines **landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, z.B. Saatgänse und Blässgänse** (s. Abb.5).
- die Fläche ist wie Teilbereich 4 eine wichtige Ergänzungsfläche (Nahrungsgebiet) für das Naturschutzgebiet NSG Mechtersheimer Tongruben. Die Wertigkeit des Naturschutzgebietes Mechtersheimer Tongruben als Rastgebiet für Wintervögel hängt auch von der Verfügbarkeit ausreichend großer ungestörter Nahrungsflächen im Umfeld des Feuchtgebietes ab (insbesondere für die windenergiesensiblen Bläss- und Saatgänse).
- Seit zwei/drei Jahren halten sich zur Rastzeit in diesem Teilbereich regelmäßig zur Nahrungssuche etwa 900 Saat- und Blässgänse (z.B. 15.1.2024) auf Wintergetreide oder abgeernteten Maisfeldern auf. Am 29. Nov. 2023 standen dort auch 40 Kraniche.

FAZIT:

Wegen seiner landesweiten Bedeutung als Nahrungsfläche und damit auch für den Erhalt des Wertes der Mechtersheimer Tongruben als wertvoller Rastplatz für Wintervögel lehnen wir die Ausweisung des Teilbereichs 5 als Windenergiepotenzialfläche ab

Schlusswort:

Klimakrise und Biodiversitätskrise gehören zu den ganz großen Herausforderungen unserer Zeit. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt und können nur gemeinsam bewältigt werden.

Der Gesamtbedarf an WEA-Fläche (Flächenbeitragswerte) in RLP liegt nach den derzeitigen Vorgaben der Bundesgesetzgebung bei **1,4% der Landesfläche bis 2027 und bei 2,2% der Landesfläche bis 2030**.

Bei der Flächenanalyse für den Windenergieausbau in Rheinland-Pfalz ergeben **sich aus artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht konfliktarme Gebiete von über 4 % der Landesfläche (MKUEM RLP)**.

Diese konfliktarmen Flächen verteilen sich nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Städte, Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden. Deshalb kann die Vorgabe von 1,4% bzw. 2,2% Flächenbeitragswerte nicht 1:1 auf jede einzelne Gemeinde oder VG übertragen werden.

Die Gemarkung der VG Römerberg-Dudenhofen umfasst insgesamt: 5.497ha. Die landesweit geforderten Flächenbeitragswerte entsprechen in der Verbandsgemeinde:

- knapp 80ha (bei 1,4%)
- knapp 121ha (bei 2,2%)

Die bislang im Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie aufgestellten Flächen umfassen 5 Teilbereiche mit insgesamt mehr als 396ha (= ca.7,2%) - ohne Berücksichtigung des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WEA IN RLP vom November 2023.

Bei Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Fachbeitrages müssen die Teilbereiche 1, 4 und 5 entfallen.

Trotzdem verbleiben auch bei Ausklammerung dieser im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten artenschutzfachlichen Schwerpunkträume der Teilbereich 2 mit 123,6 ha und der Teilbereich 3 mit 22,8ha und damit zusammengenommen 146,4ha Flächenbeitragswerte. Damit wird der geforderte Zielwert von 121 ha (= 2,2%) deutlich übertroffen.

Die VG Römerberg-Dudenhofen zeichnet sich durch einen großen Anteil naturschutzfachlich sensibler und hochwertiger Flächen und Gebiete aus, was sich auch in einer großen Zahl nationaler und internationaler Naturschutzgebiete widerspiegelt und durch die vergleichsweise große Zahl artenschutzrechtlicher Schwerpunkträume im „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ ZUR PLANUNG DER WEA IN RLP“ deutlich wird. Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen für unsere Bedürfnisse (v.a. Wohnen, Gewerbe und Sportanlagen, Verkehr, intensive Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeitnutzung) werden diese Rückzugsräume für unserer Mitgeschöpfe bereits ohne WEA stark beansprucht und trotz Schutzgebietsausweisungen teilweise stark beeinträchtigt.

Weitere Schwächungen und Beeinträchtigungen der wertvollen Lebensräume und der hier vorkommenden Arten durch Windenergieanlagen sollten deshalb in den im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten sensiblen Gebieten (Internationale Schutzgebiete und landesweit bedeutsame Rastflächen) unterbleiben.

Wir bitten die politisch Verantwortlichen der VG Römerberg-Dudenhofen und der Teilgemeinden den im November 2023 vorgelegten „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ ZUR PLANUNG DER WEA IN RLP“ und die darin festgestellten artenschutzfachlichen Schwerpunkträume zu respektieren und die entsprechenden Teilbereiche 1, 4 und 5 aus dem „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ herauszunehmen.

Wichtig ist es auch, den Verzicht auf die Potenzialflächen 3, 4 und 5 sowie v.a. auf die Potenzialfläche 1 (Flächen auf Gemarkung Harthausen und Hanhofen, zwischen Speyerbach und Modenbach) aus der Windpotenzialstudie beizubehalten. Im Erläuterungsbericht der Windpotenzialstudie (Piske,

Juni 2023) sind hier die Brutvorkommen der windkraftsensiblen Arten Kiebitz (letztes Brutvorkommen im Bereich der Verbandsgemeinde) und Uhu nicht berücksichtigt!

Wegen der für viele Vogelarten und Fledermäuse des Offenlandes unklaren, weil nicht oder nicht ausreichend untersuchten Auswirkungen von WEA bitten wir darüber hinaus, bei allen WEA, die in der VG-Gemarkung aufgestellt und/oder repowert werden, die im „**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ ZUR PLANUNG DER WEA IN RLP**“ im Anhang zusammengestellten Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hier sind v.a. temporäre Abschaltungen, Abschaltautomatiken und geeignete Antikollisionssysteme zu nennen.

[Erläuterung zu den Zitaten:](#)

Hervorhebungen und Unterstreichungen in den Zitaten wurden von den Unterzeichnern eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Vorstands des Natur- und Vogelschutzvereins Dudenhofen e.V.

Christiane Brell
(1. Vorsitzende)

Im Namen des Vereins der Vogelfreunde Hanhofen e.V.

Roland Fürst
(1. Vorsitzender)

Im Namen des Natur- und Vogelschutzvereins Harthausen e.V.

Reinhard Steiger
(1. Vorsitzender)

Im Namen der GNOR - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP

Thomas Dolich
(Vizepräsident)

Im Namen der BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz-Kreis

Dr. Rolf Götz
(Vorsitzender)

ANHANG:

Abb.6: Karte mit den potenziellen Flächen 1-10 (gelb) und mit den in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans aufgenommenen **Teilbereichen 1-5** für Windenergieanlagen

Quelle: Kartenausschnitt aus der Windpotenzialstudie VG Römerberg-Dudenhofen (Piske, Juni 2023), (ergänzt)

